

# Sozialdemokratischer SPD pressediens

P/XXIX/121

1. Juli 1974

Dank an Gustav Heinemann

-----  
Sein Wirken brachte dem Bürger die soziale  
Demokratie näher

Von Willy Brandt MdB  
Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei  
Deutschlands

Seite 1 / 39 Zeilen

Schluß mit der Inquisition !

-----  
Zur Reform des Wehr- und Zivildienstgesetzes

Von Dieter Schinzel MdB

Seite 2 und 3 / 85 Zeilen

Ein Mosaikstein im Reformprogramm

-----  
Zum Kooperationsvertrag über Arbeiterbildung in  
Bremen

Von Moritz Thepe  
Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der  
Freien Hansestadt Bremen

Seite 4 und 5 / 67 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 400  
Pressehaus I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 60 97 - 30  
T E L E F O N

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Köln r Str./Be 10 1-112 T elefon: 37.86.11

Dank an Gustav Heinemann

Sein Wirken brachte dem Bürger die soziale Demokratie näher

Von Willy Brandt MdB

Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Als am 5. März 1969 Dr. Dr. Gustav W. Heinemann zum Bundespräsidenten gewählt wurde, war ein neuer bedeutsamer Abschnitt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Nicht allein dadurch, daß erstmals ein Sozialdemokrat an die Spitze dieses Staates trat, sondern vor allem auch durch die sichtbar gewordene sozial-liberale Gemeinsamkeit, die sich als historische Chance für unser Land erwiesen hat. Damit war das Jahrhundert des zuweilen tragischen Gegeneinanders der deutschen Sozialdemokratie und des deutschen Liberalismus endgültig abgeschlossen.

Gestern ist die Amtszeit von Dr. Gustav Heinemann zu Ende gegangen. Heute ist der langjährige FDP-Vorsitzende Walter Scheel als sein Nachfolger vereidigt worden.

Der scheidende Bundespräsident hat für dieses hohe Amt neue Maßstäbe gesetzt. Gustav Heinemann hat sich durch nichts in der Auffassung beirren lassen, daß sich staatliche Autorität ständig an ihrer moralischen und sozialen Qualität messen lassen muß. Er hat hervorragenden Anteil daran, daß im 25. Jubiläumsjahr des Grundgesetzes die besondere Bedeutung des sozial-staatlichen Auftrags unserer Verfassung fest im Bewußtsein der Bürger verankert ist. Gustav Heinemann hat immer wieder deutlich gemacht, daß die Stärkeren in unserer Gesellschaft die Pflicht haben, sich um die Schwachen und Bedrängten zu kümmern.

Er hat die soziale Demokratie und ihre Fortentwicklung, die Menschlichkeit und Brüderlichkeit sowie die Aussöhnung zwischen Völkern und Rassen in den Mittelpunkt seines Wirkens gestellt. Mit Offenheit und Konsequenz hat er einen wesentlichen Beitrag zur Klärung des geschichtlichen und demokratischen Selbstverständnisses in unserem Volk geleistet.

Mit Würde und Redlichkeit hat er geholfen, die Vorbehalte und bitteren Erinnerungen in jenen europäischen Staaten und bei ihren Bürgern zu beseitigen, die unter der Brutalität des NS-Regimes und seiner Eroberungspolitik mit am schwersten zu leiden hatten. So prägte und vollendete er das Werk der Versöhnung und Aussöhnung mit unseren Nachbarn.

Toleranz, Unaufdringlichkeit und Bescheidenheit, aber auch Zähigkeit und Unbequemlichkeit als Mahner haben Gustav Heinemann zu einem im In- und Ausland hoch geachteten Staatsoberhaupt gemacht. Er war in diesem Amt Beispiel für Bürgersinn und Bürgerstolz. Er hat sich wahrlich um unser Land verdient gemacht, sein Ansehen gemehrt und Schaden von ihm gewendet. Dafür haben wir ihm mit Respekt und Verehrung zu danken.

Dem neuen Bundespräsidenten Walter Scheel gelten an diesem Tage die guten Wünsche der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Wir haben dabei die Gewissheit, daß er auf dem Weg weitergehen wird, den Gustav Heinemann vorgezeichnet hat: Ein Staatsoberhaupt zu sein, das seine Kraft aus dem Kontakt mit allen Schichten unseres Volkes schöpft und ihm an erster Stelle dienen will.

(-/1.7.1974/ks/pr)

+ + +

Schluß mit der Inquisition !  
-----

Zur Reform des Wehr- und Zivildienstgesetzes

Von Dieter Schinzel MdB

"Es gibt in unserem Lande eine große Anzahl von Namenlosen, denen Quel zugefügt wird. Wenn auch nicht die mittelalterlichen Formen der Tortur angewandt werden, läuft die angewandte Methode doch auf eine 'Folterung' hinaus, nämlich seelischer Art." Dies schreibt mir ein evangelischer Pfarrer, der von seiner Kirche mit der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern beauftragt ist. Mit 'Folterung' meint der Geistliche die Prozedur der Gewissenserforschung durch Kommissionen und Berufungskammern. Dies ist keine Einzelmeinung, sondern gibt die Erfahrungen vieler Rechtsbeistände und kirchlicher Betreuer von Kriegsdienstverweigerern wieder.

Viele junge Menschen, die ihr Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung wahrnehmen wollen, scheitern an der Willkür der Prüfer. Oder ihnen fehlt die gewandte Ausdrucksweise, die bei Verhandlungen überzeugen kann. Oder der richtige Rechtsbeistand. Oder sie werden durch Fangfragen in Widersprüche verwickelt. Die Prüfungsverfahren entwickeln sich offensichtlich immer mehr dahin, die Verweigerer an der Wahrnehmung ihrer Rechte zu hindern. Diese Tatsache kennen viele private und kirchliche Institutionen, die den Verweigerern Beistand leisten. Sie wissen längst, daß ihre Teilnahme an der staatlichen Inquisition individuellen Gewissens vornehmlich dazu dient, den Prüfungsverfahren einen Schein von Korrektheit und Gerechtigkeit zu geben. Daß die meisten Vertreter dieser Organisationen den Verweigerern dennoch vor den Prüfungskammern weiterhin zur Seite stehen, hat seinen Grund darin, daß sie die jungen Menschen nicht ganz allein lassen wollen.

Gewissen läßt sich nicht messen. Wer es dennoch - wie die Prüfungsinstanzen - tut, der tritt das so wichtige Recht der freien Gewissensentscheidung mit Füßen. Die Prüfungsverfahren sind politisch immer zweifelhaft und von einem richtigen Verständnis unseres Grundgesetzes her gegen dessen Geist gerichtet gewesen. Es ist mit dem freiheitlichen Geist unserer Verfassung nicht vereinbar, daß vor die Wahrnehmung eines Grundrechtes teils unüberwindbare Hürden gesetzt werden. Die Inanspruchnahme des Grundrechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen muß jedem, unabhängig von Herkunft, Bildung und Weltanschauung ohne jegliche Einschränkung möglich sein. Es darf kein Abwägen geben, zwischen vorgeblichen militärischen Erfordernissen einerseits und dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung andererseits. Wer nach dem Motto "die Bundeswehr hat Priorität vor der Kriegsdienstverweigerung" denkt und handelt, verstößt gegen den freiheitlichen Geist unserer Verfassung. Unstreitig ist die Notwendigkeit der militärischen Komponente in der Sicherheitspolitik - auf unabsehbare Zeit. Unstreitig ist aber auch, daß es Pflicht aller Demokraten ist, dem verfassungsmäßigen Grundrecht zur ungehinderten Wahrnehmung zu verhelfen.

In letzter Zeit häufen sich leider die Anzeichen für eine weitere Verschärfung der Prüfungsverfahren. Nach Informationen der evangelischen Kirche in Baden-Württemberg ist in Stuttgart in diesem Jahr noch kein Verweigerer

anerkannt worden. Aus allen Teilen der Bundesrepublik werden Klagen dieser Art laut. Staatsanwaltliche Ermittlungen und Aktionen der politischen Polizei gegen Organisationen der Kriegsdienstverweigerer verstärken noch den Eindruck, daß die Wahrnehmung des Grundrechtes wesentlich erschwert und manche Kriegsdienstverweigerer in die Nähe von Kriminellen gerückt werden sollen. Die überall anzutreffende Verketzerung der Kriegsdienstverweigerer ist nicht zuletzt Schuld der CDU und konservativer Kreise, die die Verweigerer als kommunistisch unterwandert, als national unzuverlässig und als Sicherheitsrisiko für unser Land diffamiert haben. Daß die CDU/CSU ihre Haltung bis heute im Grunde nicht geändert hat, macht jeden Demokraten betroffen.

Es ist fatal hinzugehen und zu sagen, das Prüfungsverfahren wird erst dann abgeschafft, wenn ausreichend Plätze für den Zivildienst zur Verfügung stehen. Das verfassungsmäßige Rechtsgut steht immer höher als staatliche Organisationsprobleme. Abgesehen davon sind nach Auskunft des Bundesbeauftragten für den Zivildienst ca. 5.000 Plätze im sozialen Bereich unbesetzt. Aber selbst wenn einige Zivildienstplätze fehlten, muß man sich doch vor Augen halten, daß bis 1980 200.000 bis 300.000 Wehrpflichtige aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge nicht eingezogen werden können.

Es ist höchste Zeit, das Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz in bezug auf das Prüfungsverfahren von Grund auf zu ändern. Die dazu von CDU/CSU im Bundestag gemachten Vorschläge sind nichts als Kosmetik. Durch die Standardisierung der Verfahren gibt die CDU selbst deren Absurdität zu. Richtig ist allein eine Novelle, die den Hannoveraner Beschluß der SPD zum Zivilen Ersatzdienst verwirklicht. SPD-Abgeordnete haben einen Gesetzesvorschlag zur Änderung des Zivil- und Wehrdienstgesetzes erarbeitet. Zentraler Bestandteil dieses Vorschlages ist das ersatzlose Entfallen des Prüfungsverfahrens. Der Wehrpflichtige, der sich zur Verweigerung entschlossen hat, teilt das dem Kreiswehrersatzamt mit. Dies ist dann verpflichtet, ihm die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer innerhalb von drei Monaten zu erteilen. Das Prüfungsverfahren wird also durch ein Feststellungsverfahren ersetzt. Der Zivildienstleistende darf lediglich die gleiche zeitliche Belastung erfahren, die auch auf einen Wehrdienstleistenden zukommt. Jede Regelung zuungunsten der Zivildienstleistenden käme einer Bestrafung der Wahrnehmung eines Grundrechtes gleich.

Ich hoffe, daß dieser Gesetzesvorschlag nach Beratung in Fraktion und Koalition unverzüglich in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird. Mit dieser Reform würden wir endlich einer ungehinderten Wahrnehmung des Grundrechtes auf Kriegsdienstverweigerung zum Durchbruch verhelfen. Eines Grundrechtes, das mit den bitteren Erfahrungen unserer Geschichte vor Augen, an wichtiger Stelle in unsere Verfassung aufgenommen wurde. Das 25. Jahr unseres Grundgesetzes sollte Anlaß genug sein, die Verfassungswirklichkeit des Grundrechtes auf Kriegsdienstverweigerung wieder dem Geist des Grundgesetzes anzupassen.

(-/1.7.1974/ks/pr)

+ + +

Ein Mosaikstein im Reformprogramm  
-----

Zum Kooperationsvertrag über Arbeiterbildung in Bremen

Von Moritz Thepe

Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst der Freien Hansestadt Bremen

Der Abschluß eines Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen der Stadtgemeinde und der Arbeiterkammer Bremen in der Arbeiterbildung ist nicht mehr aber auch nicht weniger als ein Mosaikstein in dem Reformprogramm, das sich der Senat der Freien Hansestadt insbesondere in der Bildungspolitik gesetzt hat. Der Zusammenschluß mit einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes in den Zielen,

- die Arbeiterbildung qualitativ und quantitativ zu verbessern;
- die Integration von beruflicher und politischer Bildung voranzutreiben und
- den Gesamtbereich der Weiterbildung für Arbeiter fortzuentwickeln

macht ernst mit dem ersten Absatz des Paragraphen ein Absatz eins des Weiterbildungsgesetzes: "Weiterbildung... muß integrierter Teil des Bildungssystems sein". Er fügt sich unter den Artikel 35 unserer Landesverfassung: "Allen Erwachsenen ist durch öffentliche Einrichtungen die Möglichkeit zur Weiterbildung zu geben" und läßt den anderswo geführten Streit, ob die Weiterbildung eine öffentliche Pflichtaufgabe oder eine an andere Träger delegierbare quartäre Angelegenheit sei, nicht aufkommen.

Die Arbeiterkammer hat die Arbeiterbildung stets als Pflichtaufgabe in diesem Sinne verstanden und unter anderem eingebracht in ihren Kooperationsvertrag mit der Universität, auf dessen Früchte wir alle mit Spannung warten. Die Arbeiterkammer war es auch, die parallel zu den Beratungen in Senat und Parlament eine Initiative entwickelt hat, ein Gesetz über Weiterbildung im Lande Bremen vorzuschlagen, und der Kammerentwurf für ein solches Gesetz, wie wir es seit dem 6. April dieses Jahres in Bremen haben, ist im Rahmen des Beratungsverfahrens gebührend gewürdigt und berücksichtigt worden. Freilich ist auch die Arbeiterkammer eingebunden in den Paragraphen zwei Absatz zwei Ziffer zwei des Weiterbildungsgesetzes, der die Kooperation der Träger von Einrichtungen der Weiterbildung bewirken will, sowie in die weiteren, von der Arbeiterkammer bejahten und getragenen Zielbestimmungen des Gesetzes. Der Kooperationsvertrag ist die erste markante juristische Konsequenz, die aus dem Weiterbildungsgesetz gezogen wird.

Ein oberflächlicher Betrachter des Vertragstextes könnte aus dem Paragraphen drei "Leistungen der Vertragspartner" schließen, daß sich im bremischen Weiterbildungsbereich durch diesen Vertrag nichts ändern würde, als daß die bisher vom Gewerblichen Berufsbildungswerk e.V. getragenen Maßnahmen künftig von der Volkshochschule übernommen würden. Ich möchte dagegen halten, daß schon dies ein Fortschritt wäre als ein Stück Durchforstung

des Dickichts, das sich außerhalb der staatlichen Aktivitäten im Weiterbildungsbereich im Laufe der Jahre entwickelt hat und das zu lichten ein Ziel des Weiterbildungsgesetzes ist. Aber nach den von mir bereits genannten Zielen des Vertrages nach Paragraph zwei ist davon auszugehen, daß die Arbeiterkammer einen erheblichen Teil ihrer Aktivitäten, ihres Apparates und Interesses für Weiterbildung in die Kooperation einbringt und der Volkshochschule mit kooperativen Weiterbildungsangeboten wieder stärker Zugang zu der Arbeiterschaft verschafft.

Nach dem Gesetz über Weiterbildung im Lande Bremen muß die Volkshochschule - und sie arbeitet seit über zwei Jahren synchron mit der Gesetzesentwicklung daran - eine neue Struktur erhalten. Es wäre jedoch Sozialromantik, wenn die Volkshochschule sich rückentwickeln wollte zu einer Arbeiterschule alten Typs. Sie wird sich - insbesondere durch Lernorientierung für die Freizeit - den Bildungsinteressen der Hausfrauen und der älteren Mitbürger widmen müssen, sie wird Angebote zu machen haben für die politische, berufliche und allgemeine Weiterbildung der Auszubildenden, der Angestellten, der Beamten und freiberuflich Tätigen.

Insbesondere aber wird sie sich um einen erneuten Zugang zur Arbeiterschaft zu kümmern haben, und wenn sie dies in ihrer Bildungsvereinigung "Arbeit und Leben" mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund tut, um durch Angebote insbesondere der politischen Bildung die ausdrücklich als "unpolitisch" angelegte betriebliche Weiterbildung ein Stück weit zu kompensieren, so eröffnet ihr der Kooperationsvertrag mit der Arbeiterkammer über den Weg insbesondere der beruflichen Weiterbildung einen zweiten Zugang zur Arbeiterschaft. In dieser Hoffnung, die Arbeiterschaft - im Sinne der Arbeitnehmerschaft - für die Arbeit der Bremer Volkshochschule neu zu erschließen, geht die Freie Hansestadt Bremen den Kooperationsvertrag mit der Arbeiterkammer Bremen ein.

(-/1.7.1974/bgy/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller